Merkblatt Unterstützungsbeginn

1.) Aufgaben der Abteilung Soziales + Gesellschaft

Die Abteilung Soziales + Gesellschaft der Gemeinde Lyss ist zuständig für die Sozialhilfe, für Abklärungsaufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz, für die Führung von Kindes- und Erwachsenenschutzmandaten, die Pflegekinderaufsicht, die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen und das Alimenteninkasso sowie das Ausstellen von Betreuungsgutscheinen.

Wenn Sie und Ihre Familienangehörigen in eine finanzielle/soziale Notlage geraten, dürfen Sie die kostenlose Beratung und Hilfe der Abteilung Soziales + Gesellschaft in Anspruch nehmen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie in Lyss und Busswil, Worben oder Jens Wohnsitz haben.

Die Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen helfen Ihnen beim Umgang mit anderen Behörden und vermitteln Kontakte zu anderen Fachstellen. Ziel der Dienstleistung ist es, Ihnen Wege zur persönlichen und finanziellen Selbständigkeit aufzuzeigen und Sie dabei zu unterstützen. Ihre Angaben werden vertraulich behandelt.

2.) Allgemeine Informationen Sozialhilfe

Wenn sich Ihre wirtschaftliche Situation nicht innert nützlicher Frist verbessern lässt, unterstützt Sie der Sozialdienst finanziell nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), den gesetzlichen Vorgaben des Kantons Bern und den intern geltenden Richtlinien. Die Leistungen werden erbracht, soweit keine anderen Hilfsangebote verfügbar sind.

Grundbedarf für den Lebensunterhalt
Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt umfasst die folgenden Ausgabenpositionen:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten
- Laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrichtsackgebühren
- Kleine Haushaltsgegenstände
- Gesundheitspflege ohne Selbstbehalt und Franchisen (z.B. selbst gekaufte Medikamente)
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa)
- Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post)
- Bildung und Unterhaltung (z.B. SERAFE, TV-Geräte, Computer, Drucker, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)
- Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel)
- Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial)
- Auswärts eingenommene Getränke
- Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke, Kontogebühren)

Wohnungskosten/ Hausrat- und Haftpflichtversicherung
Die Nettomiete wird bis zu einer gewissen Obergrenze angerechnet. Diese wird von der Sozialbehörde nach Haushaltsgrösse festgelegt. Überhöhte Nettomietzinse gehen zu Lasten der Klientel.

	Junge Erwachsene	1	2	3	4	5	6
Lyss	600	900	1’150	1’350	1’550	1’750	+100 p.P.
Worben	550	850	1’100	1’300	1’500	1’700	+100 p.P.
Jens	500	800	1’050	1’250	1’450	1’650	+100 p.P.

Die Prämie der Hausrat- und Haftpflichtversicherung wird bis zu Fr. 225.00 (+ Fr. 50.00 pro weitere unterstützte Person) übernommen. Für einen Haushalt wird maximal Fr. 525.00 bezahlt.

Krankenkasse
Die Prämien für die obligatorische Grundversicherung der Krankenkasse (KVG), die Franchise und der Selbstbehalt werden vom Sozialdienst bis zu einem jährlich festgelegten Maximalbetrag übernommen. Die Prämien der Zusatzversicherung (VVG) gehen grundsätzlich zu Lasten der Klientel. Sämtliche Arztrechnungen müssen umgehend beim Sozialdienst abgegeben werden. Nicht gedeckte Krankheits- und Gesundheitskosten werden durch den Sozialdienst grundsätzlich nicht übernommen.

Situationsbedingte Leistungen (SIL)
Finanzielle Beiträge für zusätzliche, situationsbedingte Leistungen (z.B. Möbelanschaffungen, Umzüge, Kurse, Freizeitaktivitäten, Brillen) müssen im Voraus beantragt werden. Erfolgt diese Orientierung in Form eines Kostenvoranschlags nicht, kann die Übernahme der Kosten verweigert werden.

Zahnbehandlungen
Vorgängig einer Behandlung ist dem Sozialdienst immer ein spezifischer Kostenvoranschlag einzureichen. Ausgenommen davon sind die Dentalhygiene inkl. Jahreskontrolle bis max. Fr. 210.00 und Notfallbehandlungen bis max. Fr. 300.00.

Förderung von Kindern und Jugendlichen
Der Sozialdienst unterstützt die Teilnahme an spezifischen Angeboten zur frühzeitigen sprachlichen, schulischen, kulturellen und sozialen Integration der Kinder. Im Vordergrund stehen Angebote und Fördermassnahmen wie Spielgruppen, Hausbesuchprogramme, vorschulische Sprachförderung, Muki-Sprachkurse, Mütter- und Väterberatung, Elternbildung, pädagogisch-therapeutische Massnahmen, Aufgabenbetreuung, Aufgabenhilfe, Schulreise, Projektwochen und Schullager und Freizeitaktivitäten.

Unabhängig von einem Anspruch auf Sozialhilfe kann bei der Abteilung Soziales + Gesellschaft Antrag auf vergünstige Betreuung in Kitas und bei Tagesfamilien gestellt werden. Die Höhe des mit Betreuungsgutscheins hängt von der Familiengrösse, dem Einkommen, dem Vermögen, dem Alter des Kindes und der Betreuungsdauer ab.

Schulden
Die Sozialhilfe erbringt Leistungen für die Gegenwart und sofern die Bedürftigkeit andauert für die Zukunft, nicht aber für die Vergangenheit. Folglich übernimmt der Sozialdienst keine Schulden. Das Rechnungsdatum ist massgebend, ob eine Rechnung in die Zuständigkeit des Sozialdienstes fällt.

Rückerstattungspflicht
Die von Ihnen bezogene Sozialhilfe ist rückerstattungspflichtig, wenn nachträglich Sozialversicherungsleistungen ausbezahlt werden, die Notlage grob selbstverschuldet wurde, ausserordentliche Einkünfte wie Erbschaften oder Lotteriegewinne anfallen oder sie nach der Ablösung von der Sozialhilfe wieder in sehr gute wirtschaftliche Verhältnisse gelangen. Rückforderungen werden in jedem Fall gestellt, wenn die wirtschaftliche Hilfe auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben ausgerichtet wurde.

Leistungs- und Gegenleistungsprinzip
Die Wiedereingliederung in die Erwerbstätigkeit ist ein zentrales Ziel der Sozialhilfe. Personen, die Sozialhilfe beanspruchen haben eine Mitwirkungspflicht in Bezug auf die berufliche Wiedereingliederung. Sie können zur Teilnahme an Beschäftigungsmassnahmen oder zur Zusammenarbeit mit Sozialversicherungen (z.B. IV oder Arbeitslosenkasse + RAV) verpflichtet werden.

Überprüfung der Angaben / Sozialinspektion
Der Sozialdienst überprüft die Angaben des Gesuchsformulars und kann Auskünfte bei Drittpersonen einholen. Mittels Sozialinspektion können bei Verdacht, beispielsweise auf Schwarzarbeit, oder zur Kontrolle der angegebenen häuslichen Verhältnisse, angemeldete oder unangemeldete Abklärungen vor Ort durchgeführt werden.

Sanktionen
Die wirtschaftliche Hilfe kann bei unkooperativem Verhalten, Verletzung der Mitwirkungspflicht und Nichteinhalten von Abmachungen und Weisungen, grobem Verschulden der Bedürftigkeit und unrechtmässigem Leistungsbezug gekürzt oder gar eingestellt werden.

3.) Meldepflichten

Mitteilungspflicht bei Ausländer und Ausländerinnen
Gemäss den gesetzlichen Grundlagen erfolgt bei Ausländern und Ausländerinnen, welche wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, eine Mitteilung an den Migrationsdienst des Kantons Bern. Erheblicher Sozialhilfebezug kann zum Widerruf der Aufenthaltsbewilligung oder zur Rückstufung einer C-Niederlassungsbewilligung in eine B-Aufenthaltsbewilligung führen. Eine Einbürgerung ist nur nach vollständiger Rückerstattung der bezogenen Sozialhilfe möglich.

Änderung über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse
Personen, die Sozialhilfe beanspruchen, haben dem Sozialdienst die erforderlichen Auskünfte über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben und Änderungen der Verhältnisse unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Insbesondere sind folgende Ereignisse unverzüglich zu melden (gilt auch für Ehepartner und Kinder):

- Erwerbstätigkeit: Lohnauszahlungen, Arbeitsaufnahme, neue Arbeitsstelle, Arbeitsaufgabe
- Wohnung: Veränderung der Anzahl Personen im Haushalt
- Mietzins: Erhöhung oder Verminderung, Rückzahlung von Heiz-/Nebenkosten
- Adressänderung oder Verlegung des Wohnsitzes
- Zivilstand: Heirat, Trennung, Scheidung, Tod des Ehegatten
- Auskunft zu Beziehungen zwischen Personen, die im gleichen Haushalt leben
- Zusprechung, Erhöhung, Herabsetzung, Wegfall von Unterhaltsbeiträgen (Alimenten)
- Annahme oder Beendigung einer Ausbildung (z.B. Lehre) eines Kindes
- Zusprechung, Erhöhung, Wegfall oder Reduktion von Renten und Hilfslosenentschädigungen (z.B. AHV/IV/UV/Pensionskasse/Privat- oder ausländischer Sozialversicherungen)
- Auszahlung von Taggeldern der IV, Kranken-, Unfall-, Arbeitslosenversicherung
- Erhalt von freiwilligen Leistungen Dritter (z.B. Verwandte, Bekannte, Freunde, Partner)
- Erhalt, Erhöhung, Verminderung oder Wegfall von übrigen Einnahmen (z.B. Steuerrückzahlungen, Rückerstattung von persönlichen AHV-Beiträgen, individuelle Prämienverbilligung der Krankenkasse etc…)
- Erhöhung oder Verminderung von Vermögen (z.B. Erbschaften, Schenkung, Auszahlung Vorsorgeguthaben 2. Und 3. Säule/Lebensversicherungen, Lotteriegewinn, Vermögensanfall im Ausland, Schadenersatz/Genugtuung)
- Eröffnung und Auflösung von Bankkonten; Einzahlungen auf eigenes Konto
- An- und Verkauf von Motorfahrzeugen
- Aufenthalt im Spital oder Klinik oder anderer Institution von mehr als zwei Wochen
- Weitere Änderungen, welche Einnahmen und Vermögen betreffen

Folgen der Verletzung der Meldepflicht
Machen Personen gegenüber dem Sozialdienst unrichtige oder unvollständige Angaben oder verschweigen sie Tatsachen und erhalten dadurch unrechtmässig Sozialhilfeleistungen, so kann der Tatbestand von Art. 148a Strafgesetzbuch (StGB) oder allenfalls sogar Betrug gem. Art. 146StGB vorliegen. Die Abteilung Soziales + Gesellschaft ist in jedem Fall zu einer Anzeige an die Staatsanwaltschaft verpflichtet. Bei ausländischen Personen kann eine Verurteilung ohne weiters zum Widerruf der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung und Wegweisung aus der Schweiz führen.

Ortsabwesenheit
Unterstützte Personen, die Abwesenheiten planen, müssen den Sozialdienst entweder vorgängig informieren oder um eine Bewilligung dafür ersuchen (Ortsabwesenheiten von länger als 14 Tagen am Stück).

4.) Informationen Abteilung Soziales + Gesellschaft

Hausordnung
Wir praktizieren einen respektvollen Austausch und erwarten dasselbe von Ihnen. Im Sozialdienst werden weder physische noch verbale Gewalt oder Gewaltandrohungen akzeptiert. In solchen Fällen wird die Polizei avisiert. Tiere gehören grundsätzlich weder an ein Beratungsgespräch noch sind diese innerhalb der Gemeindeverwaltung erwünscht.

Erreichbarkeit
Wir bitten Sie, nur mit Termin persönlich auf dem Sozialdienst vorbeizukommen. Einen Termin erhalten Sie auf telefonische Anfrage. Sollten Sie ihre zuständige Sozialarbeiterin oder ihren zuständigen Sozialarbeiter telefonisch nicht erreichen, können Sie eine E-Mail an die direkte Adresse schreiben. Diese finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Lyss. Bitte beachten Sie die persönlichen Arbeitszeiten ihres zuständigen Sozialarbeiters oder ihrer Sozialarbeiterin. In absoluten Notfällen erreichen Sie den Sozialdienst während den Öffnungszeiten über das Sekretariat.

Überweisungen/Auszahlungen
Die Auszahlung des monatlichen Budgets erfolgt auf Monatsende und wird als Überweisung auf ein Bank-/Postkonto ausgeführt. Rückerstattungen erfolgen gegen Quittung und als Überweisung. Barauszahlungen sind auf absolute Notfälle beschränkt. Es werden keine Vorschüsse auf das nächste Budget gewährt. Auf Anfrage bieten wir Unterstützung beim Einteilen des monatlichen Lebensunterhalts an.

Januar 2026	Montag, 29.12.2025	Juli 2026	Dienstag, 30.06.2026
Februar 2026	Donnerstag, 29.01.2026	August 2026	Donnerstag, 30.07.2026
März 2026	Donnerstag, 26.02.2026	September 2026	Montag, 31.08.2026
April 2026	Dienstag, 31.03.2026	Oktober 2026	Mittwoch, 30.09.2026
Mai 2026	Donnerstag, 30.04.2026	November 2026	Donnerstag, 29.10.2026
Juni 2026	Freitag, 29.05.2026	Dezember 2026	Montag, 30.11.2026

Posteingang/ Postadresse
Der Briefkasten des Sozialdienstes (Standort Haupteingang draussen) wird täglich bearbeitet. Der Sozialdienst prüft in einem Verwaltungsverfahren, ob und in welcher Höhe Anspruch auf Sozialhilfe besteht, ob eine Leistungskürzung erfolgen soll oder ob Sozialhilfe zurückzuerstatten ist. Verfügungen werden schriftlich eröffnet und begründet, weshalb sie für einen rechtzeitigen Empfang ihrer Post besorgt sein müssen.

Dossier-Revision
Der Sozialdienst führt regelmässige Revisionen durch. Wir empfehlen alle Kontoauszüge aufzubewahren, weil diese regelmässig einverlangt werden.